

An den Landrat

Glarus, 27. Februar 2018

Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft des Brummbachs zwischen der Höhe 1268 Meter über Meer und der Höhe 1076 Meter über Meer

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 21. Dezember 2015 reichte die Hefti Hätzingen AG, c/o Jackcontrol AG, mit Sitz in Glarus Süd beim Regierungsrat ein Gesuch um Erteilung einer Konzession für die Nutzung der Wasserkraft des Brummbachs zwischen der Höhe 1268 Meter über Meer und der Höhe 1076 Meter über Meer ein (s. Beilage). Eingereicht wurden zudem ein technischer Bericht und ein Restwasserbericht. Eine Beurteilung der Gewässerökologie wurde im Mai 2016 nachgereicht. Im August 2016 wurde zudem eine alternative Linienführung für die Druckleitung vorgeschlagen. Diese wurde aber anschliessend nicht mehr weiterverfolgt.

Das geplante Vorhaben führt zu einer Verlängerung des bisherigen Kraftwerkes Brummbach bis zur Entnahme des Kraftwerkes der Spinnerei Linthal. Von etwa 1900 bis etwa 1960 wurde in der unteren Hälfte des geplanten Kraftwerkes ein Kleinkraftwerk mit einer Höhendifferenz von 25 Meter zur Versorgung der Höhenklinik mit Elektrizität (mit Gleichstrom) betrieben. Im Projekt ist vorgesehen, Dotierwasser in den untersten Restwasserabschnitt des oberliegenden Kraftwerkes Brummbach zu pumpen.

2. Verfahren

Das Vorhaben ist aufgrund seiner geringen Maschinenleistung nicht der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstellt. Das Konzessionsgesuch wurde dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), dem Bundesamt für Energie (BFE), den betroffenen kantonalen Amtsstellen, der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission (KNHK) sowie der Gemeinde Glarus Süd zur Prüfung bzw. Stellungnahme unterbreitet.

Die verschiedenen kantonalen Amtsstellen erheben keine Einwände, mit Ausnahme der Abteilung Jagd und Fischerei. Diese verlangt in ihrem Mitbericht vom Februar 2016 zusätzliche Abklärungen bezüglich Fischlebensraum und äussert sich negativ zum geplanten Vorhaben. Nach Vorliegen des Gutachtens beurteilt die Abteilung Jagd und Fischerei das Vorhaben nach wie vor negativ und bemängelt vor allem das schlechte Verhältnis zwischen beeinträchtigter Gewässerstrecke und Energieproduktion. Die KNHK äussert sich mit Stellungnahme vom Februar 2016 lediglich zur Gestaltung des Übergabebauwerkes und zur Art der Dotierung. Abgesehen davon erhebt sie keine Einwände.

Das BAFU äusserte sich in seiner Stellungnahme vom September 2016 mit verschiedenen Anregungen und Anträgen. Der Gesuchsteller nahm zu diesen Anträgen Stellung. Das BFE begrüsst mit Stellungnahme vom August 2016 die Konzessionserteilung und erachtet das Vorhaben als zweckmässig und übereinstimmend mit dem Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkraft.

Die Gemeinde Glarus Süd nahm in einem Schreiben vom Februar 2016 ebenfalls Stellung zum Projekt. Sie erhebt keine Einwände dagegen. Die Spinnerei Linthal als Nutzerin des untenliegenden Abschnittes des Brumbachs signalisiert in einem Schreiben vom Januar 2016 ein grosses Interesse an diesem Projekt und hat ebenfalls keine Einwände.

Die Interessen an einer Nutzung gemäss den Vorgaben von Artikel 33 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) sind gemäss Beurteilung der Abteilung Umweltschutz und Energie geringfügig grösser als die Interessen am Schutz des Gewässers (s. Beilage). Ausschlaggebend ist, dass die Produktion relativ hoch ist, die betroffene Restwasserstrecke bezüglich Fischlebensraum nicht sehr bedeutend ist und das Projekt auch landschaftlich nicht sehr stark in Erscheinung tritt.

Das Mitwirkungsverfahren wurde vom 8. Juli bis zum 7. August 2017 durchgeführt. Es ist eine Eingabe eingegangen.

Bisherige Verfahrensschritte:

21. Dezember 2015	Einreichung Konzessionsgesuch Hefti Hätzingen AG
20. Januar 2016	Mitbericht kantonale Amtsstellen
9. Februar 2016	Beschluss KNHK
11. Februar 2016	Mitbericht Gemeinde Glarus Süd
2. August 2016	Mitbericht BFE
19. September 2016	Mitbericht BAFU
27. Juni 2017	Beschluss Regierungsrat zum Mitwirkungsverfahren
8. Juli 2017	Beginn Mitwirkungsverfahren
7. August 2017	Ende Mitwirkungsverfahren
23. August 2017	Stellungnahme Gesuchsteller zur Mitwirkung

3. Allgemeines

Besonderheit des glarnerischen Wasserrechtes ist, dass die Nutzung der Wasserkraft Gegenstand zweier Rechtsbeziehungen ist. Der Kanton behielt sich im Beschluss der Landsgemeinde von 1918 über die Verwertung der Wasserkraft deren Nutzung und die Ermächtigungserteilung an Dritte dazu vor. Das Erstellen einer Wasserkraftanlage erfordert seither einen Entscheid des Landrates, bei sehr kleinen Anlagen einen des Regierungsrates: die Erteilung einer Konzession. Zusätzlich sind Bewilligungen aufgrund eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebungen notwendig, welche teilweise in der Konzession enthalten sind. Dabei ist grundsätzlich das Gleiche abzuwägen wie bei Wasserrechtsverleihungen – gestützt auf das Wasserrechtsgesetz des Bundes – in den anderen Kantonen; es geht um die Wahrung der öffentlichen Interessen einschliesslich der wirtschaftlichen Nutzung der Gewässer. Inhalt und Aufbau der Wasserrechtskonzessionen nach glarnerischem Recht sind den Wasserrechtsverleihungen gemäss dem eidgenössischen Wasserrechtsgesetz ähnlich.

Die Gesuchsteller müssen zudem die privaten Wasserrechte erwerben bzw. Verträge über die Abtretung der Wasserrechte abschliessen. Insgesamt liegen auf der neu zu nutzenden Strecke sieben Parzellen mit fünf privaten und zwei öffentlichen Grundeigentümern. Mit diesen hat die Gesuchstellerin bereits Gespräche über die Abtretung der Wasserrechte geführt.

Die Verträge sind unterschriftsreif, werden aber erst nach Erteilung einer rechtskräftigen Konzession unterzeichnet.

Gemäss Bundesgerichtsurteil vom 18. Januar 2012 kann der Kanton aufgrund der Rechtslage Heimfallregelungen nur mit Zustimmung der Gesuchstellenden in eine Konzession aufnehmen. Die Gesuchstellerin hat sich mit der ausgehandelten Konzessionsdauer sowie einer Heimfallregelung analog zu den neuen Konzessionstexten einverstanden erklärt.

4. Verhandlungsthemen

Die Konzession entspricht den kürzlich erteilten Konzessionen. Die Formulierung (inkl. Heimfallbestimmung) wurde von der Gesuchstellerin akzeptiert. Intensiv diskutierte wurde jedoch das Ausmass der erforderlichen Ausgleichsmassnahmen. Die Gesuchstellerin ist mit dem vorliegenden Konzessionstext einverstanden.

5. Wasserwerksteuer und Konzessionsgebühr

Das oberliegende, bisherige Kraftwerk Brumbach verfügt über eine maximale Leistung von 0,63 Megawatt und einer Bruttoleistung von 0,38 Megawatt. Dieses ist somit der kantonalen Wasserwerksteuer für Kraftwerke mit einer Leistung von mehr als 1 Megawatt Bruttoleistung nicht unterstellt. Das untenliegende Kraftwerk der Spinnerei Linthal weist eine Bruttoleistung von 1,9 Megawatt auf und ist somit der Wasserwerksteuer unterstellt. Das neu geplante Kraftwerk verbindet diese beiden Kraftwerke. Das Wasser gelangt zwischen den Kraftwerken nicht mehr ins Gewässer. Damit ist die Gesamtbruttoleistung massgebend, welche deutlich über 1 Megawatt liegt. Alle drei Kraftwerke sind deshalb in Zukunft der Wasserwerksteuer unterstellt, was zusätzliche jährliche Einnahmen von etwa 55'000 Franken (bei einem Ansatz von 110 Fr./kW) auslöst. Das bereits der Wasserwerksteuer unterstellte Kraftwerk der Spinnerei bezahlt pro Jahr rund 110'000 Franken.

Die Konzessions- bzw. Bewilligungsgebühr in Anwendung von Artikel 5 Absatz 5 des kantonalen Energiegesetzes wird bei der geplanten maximalen Maschinenleistung von 920 Kilowatt bei 18'400 Franken liegen.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Der Konzessionstext richtet sich grundsätzlich nach dem Text der kürzlich erteilten Konzessionen (Cotlan, Mühlebach, Luchsingerbach).

Artikel 1; Konzessionserteilung

Die Konzession wird an die Hefti Hätzingen AG erteilt.

Artikel 3; Dauer der Konzession

Die Konzession wird wie bei anderen kleineren Kraftwerken auf 60 Jahre erteilt.

Artikel 7; Restwasser

Es handelt sich um einen Spezialfall, weil das Gewässer am Fassungsort (oberes Kraftwerk) nicht dauernd Wasser führt. Es ist deshalb keine Bewilligung nach Artikel 29 GSchG mit entsprechenden Restwasservorgaben notwendig. Wenn am Fassungsort eine dauernde Wasserführung bestünde, müsste eine Restwassermenge von 50 Liter pro Sekunde gewährleistet sein. Die Gesuchstellerin schlägt vor, im Brumbach eine saisonale Restwassermenge von 20 Liter pro Sekunde (1. November bis 30. April) bzw. 50 Liter pro Sekunde (1. Mai bis 31. Oktober) festzulegen, sofern das obere Brumbachwerk Wasser führt. Das Wasser soll mit einer Pumpe oder Gegendruckturbine oberhalb der Brücke der Strasse zum Nussbühl eingebracht werden. Das BAFU ist mit dieser Lösung einverstanden.

Artikel 12; Bestehende Wassernutzungen, Friedpflicht

Die Formulierung entspricht derjenigen aus bisherigen Konzessionen. Sie beinhaltet auch die Haftung gegenüber den Inhabern bestehender Wasserrechte.

Artikel 15; Umwelt, Landschaft

Die notwendigen Ausgleichsmassnahmen werden in diesem Artikel als Verpflichtungen angesprochen und im Anhang quantifiziert. Im Bewilligungsverfahren der zweiten Stufe muss diese Anforderung konkret beschrieben und bewilligt werden.

Artikel 19; Gebühr

Die Bewilligungsgebühr beträgt bei der geplanten Maschinenleistung von 920 Kilowatt 18'400 Franken.

Artikel 20; Steuern und Abgaben

Absatz 2 legt fest, dass der Kanton das Wasserzinsmaximum aus der Bundesgesetzgebung ausschöpfen kann. Dieses Kraftwerk untersteht bei einem Zusammenschluss mit dem untenliegenden Kraftwerk der kantonalen Wasserwerksteuer, weil die Bruttoleistung der gesamten Ausleitung bei über 1 Megawatt liegt.

Artikel 25; Erneuerung der Konzession

Wie in den kürzlich erteilten Konzessionen Doppelpower, Seidendruckerei, Brummbach und Cotlan kann die Konzession erneuert werden, soweit nicht Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

Artikel 28; Heimfall

Die Heimfallregelung lautet gleich wie in den kürzlich erteilten Konzessionen.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft des Brummbachs zwischen der Höhe 1268 Meter über Meer und der Höhe 1076 Meter über Meer zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Rolf Widmer, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- Gesuch
- Konzessionsentwurf
- Mitbericht Abteilung Umweltschutz und Energie